

5. Gesetz über die Administrativuntersuchung

Antrag der Redaktionskommission vom 25. November 2020

5479b

Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat diese Vorlage geprüft. Wir haben unter Ziffer IV die Marginalie bei Paragraph 4d geändert, und zwar heisst es neu «Mitteilungspflichten der Strafbehörden». Das ist analog zur Marginalie zu Paragraph 55b des Personalgesetzes. Die Strafbehörden umfassen sowohl die Strafverfolgungsbehörden als auch die Gerichte. Dasselbe haben wir bei Ziffer V, Paragraph 21a gemacht, nämlich die Marginalie angepasst. Besten Dank.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Titel nach § 44

§ 44a

Titel D wird zu Titel E

II. Das Personalgesetz vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert:

Titel nach § 55

§§ 55a und 55b

Titel IV wird zu Titel V

III. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

§§ 1, 24b und 24c

IV. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

§§ 4d, 4e, 11b und 38a

V. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

§§ 14b, 21a und 21b

VI. Das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 wird wie folgt geändert:

§ 53

VII. und VIII.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratsvizepräsident Benno Scherrer: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 150 : 9 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5479b zuzustimmen.

Teilprotokoll – Kantonsrat, 103. Sitzung vom 22. Februar 2021

Ratsvizepräsident Benno Scherrer: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Geschäft ist erledigt.